



Landeshauptstadt München, Oberbürgermeister, 80331 München

Dieter Reiter

An den Vorsitzenden des
BA 4 – Schwabing West
Herrn Dr. Walter Klein
Bezirksausschussgeschäftsstelle Mitte
Tal 13
80331 München

Eilt	Sofort	18
Direktoriale - BA / BSA G Mitte		
02. AUG. 2019		
U. Verkerke		
Nr. E 37.3		
ZK	zwV	R
Wv.	Abt.	Vg.
Uml.		

Az: 0262.2-4-0009

Datum

01.08.19

Tempo-30-Schilder an den Zufahrten zur
Clemensstraße

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02349 der Bürgerversammlung
des Stadtbezirkes 4 – Schwabing-West am 15.11.2018

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 14348

Sehr geehrter Herr Dr. Klein,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Bezirksausschuss 4 – Schwabing-West hat sich in seiner Sitzung am 27.03.2019 mit der im Betreff genannten Bürgerversammlungsempfehlung befasst und hat den Antrag des Referenten abgelehnt. Der Bezirksausschuss begründet seine Entscheidung wie folgt:

„Die Beobachtung und tägliche Erfahrung in der Clemensstraße zeigt, dass hier nur +/- die Hälfte der Autofahrer mit ca. Tempo 30 unterwegs ist, was zeigt, dass ohne entsprechende Hinweisschilder den wenigsten Autofahrern bewusst ist, welche Regeln in einer Fahrradstraße gelten, weder hinsichtlich der zulässigen Höchstgeschwindigkeit noch hinsichtlich der Vorfahrtsberechtigung. Zur Vermeidung von Unfällen und Gefährdungssituationen hält der BA die vom Antragsteller geforderte Beschilderung für dringend geboten.“

Der Beschluss des Bezirksausschusses hat, da es sich um eine laufende Angelegenheit der Verwaltung handelt, lediglich empfehlenden Charakter.

Das Kreisverwaltungsreferat hat mir den Beschluss des Bezirksausschusses 4 zur Entscheidung vorgelegt und Folgendes mitgeteilt:

Wie das Kreisverwaltungsreferat dem Bezirksausschuss 4 in der o.g. Beschlussvorlage dargelegt hat, ist die beantragte Beschilderung gem. § 45 der StVO rechtlich ausgeschlossen.

Unabhängig davon, dass die Anordnung einer rechtswidrigen Beschilderung nicht in Frage kommt, teilt das KVR ergänzend mit:

„Von der subjektiven Einschätzung, dass einzelne Verkehrsteilnehmer die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschreiten oder Überholabstände unterschreiten, kann nicht pauschal abgeleitet werden, dass diese die Verkehrsregeln nicht kennen. Sie können sich auch bewusst falsch verhalten. Dies im Bestand zu überwachen und zu sanktionieren unterliegt der Verkehrsüberwachung der Polizei.

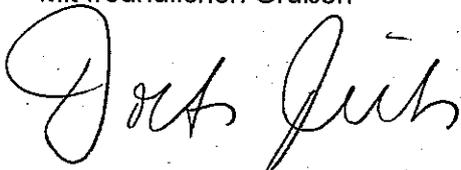
Wie wir dem Bezirksausschuss 4 bereits in der Vergangenheit mitgeteilt haben, ist uns aber auch bekannt, dass offensichtlich Einzelne die Regelung der Fahrradstraße tatsächlich nicht kennen. Das Kreisverwaltungsreferat wird die Verkehrsregeln in Fahrradstraßen daher in Zukunft durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit verstärkt bekannt machen.

Dass in Einzelfällen die Aufhebung einer vorher bestehenden Rechts-vor-Links-Regelung mitunter dazu führen kann, dass Autofahrer schneller fahren, ist ebenfalls nicht von der Hand zu weisen, aber unabhängig von der Fahrradstraßenregelung auch ein bekanntes Problem, dem nur mit Verkehrsüberwachung begegnet werden kann.

Nach den Grundregeln der Straßenverkehrsordnung hat sich jede /-er, der ein Fahrzeug führt, so zu verhalten, dass sie / er zur Teilnahme am Verkehr mit einem Fahrzeug fähig und geeignet ist, andere nicht gefährdet, das Fahrzeug in einem verkehrssicheren Zustand betreibt und es beherrscht. Dazu gehört auch, sich eigenverantwortlich aktuelle Änderungen im Verkehrsrecht und Kenntnis über die Verkehrszeichen anzueignen.“

Ich bitte um Verständnis, dass bei dieser Sachlage der Entscheidung des Bezirksausschusses 4 aus rechtlichen Gründen nicht entsprochen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen



Dieter Reiter
Oberbürgermeister